

erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition
Gebäudestraße 8.
Sprechstunden der Redaktion:
Montags 10—12 Uhr,
Mittwochs 5—6 Uhr,
am Freitag 10—12 Uhr,
am Samstag 5—6 Uhr,
am Sonntag 10—12 Uhr.

Die Redaktion erlangt die Rechte nach § 90
der Allgemeinen Verordnung über die Presse.

Ausgabe der für die nächstfolgende
Nummer bestimmten Zeitungen am
Wochentagen bis 5 Uhr Nachmittags,
an Samstags und Feiertagen bis 10 Uhr.

In den Filialen für Int.-Annahme:

Otto Stemm, Universitätsstraße 1.
Louis Völker,
Rathausstraße 23, von 10 bis 12 Uhr,
am Sonntag 10—12 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.



Nº 207.

Mittwoch den 25. Juli 1888.

82. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Das 10. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist erschienen und wird bis zum 9. August d. J. auf den Rathausmarkt zur Einsichtnahme öffentlich ausgestellt.

- Dieselbe enthält:
Nr. 40. Bekanntmachung, die Errichtung eines königlichen Arbeitsamtes in Dresden betreffend; vom 1. Juli 1888.
Nr. 41. Bekanntmachung, die Regelung und Abgrenzung des katholischen Pfarrbezirks zu Schöna betreffend; vom 1. Juli 1888.
Nr. 42. Bekanntmachung, die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Baufach betreffend; vom 1. Juli 1888.
Nr. 43. Bekanntmachung, die praktische Ausbildung der Techniker für den Staatsdienst im Baufach betreffend; vom 1. Juli 1888.
Nr. 44. Bekanntmachung, die Erweiterung der an die Organe der Staatsaufenthaltskosten, sowie an die Vorstände von Staatsaufenthaltskosten zurichtenden Verhandlungen betreffend; vom 9. Juni 1888.

Leipzig, den 23. Juli 1888.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kommissions.

Wegen Herstellung einer Eisenbahnlinie wird
die Klosterstraße
von Mittwoch, den 25. bis 28. Mes. ab
auf die Dauer der etwa 4 Tage zu Aufrecht zu nehmenden
Arbeiten für den durchgehenden Fahrverkehr ge-
sperrt.

Leipzig, den 23. Juli 1888.
Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 5497. Dr. Georgi. Dennis.

Bekanntmachung,

die katholische Kirchenanlage betreffend.

Zur Bedienung des Bedarfs für die katholisch-katholischen
Kirchen der Erblande ist für das laufende Jahr nach Maß-
gabe der vom Königlichen Ministerium des Cultus und öffent-
lichen Unterrichts erlassenen Bekanntmachung vom 2. vorletzten
Monat eine Parochialanlage in Höhe von

16 Pfennigen von jeder Mark des normal-
mäßigen Staats-Einkommensverursakes

am 15. Juli dieses Jahres

zu erheben.

Die hierzu beitzugsfähigen katholischen Gläubiger müssen
werden hierdurch aufgefordert, ihre diesjährige Zahlungsermessen
auf drei Wochen, vom 15. dieses Monats ab zu
rechnen, bei unserer Stadt-Steuereinnahme, Obstmarkt Nr. 3,
Ende des Monats, zu erfüllen, wodurch es nach Abschluss dieser Frist
gegen die Sümmigen das vorgedachte Beitragsverhältnis verschafft

zu erhalten wird.

Leipzig, am 12. Juli 1888.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kommissions.

Bekanntmachung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft zu Leipzig hat laut
Verordnung vom 10. laufenden Monat auf Grund der Vor-
schriften in Art. I § 100 f. Biffer 1. S. 100 g und § 100 h
des Reichs-Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbe-Or-
dnung vom 6. Juli 1887, bestimmt, daß für den Betrieb der
kleinen Wäderinnung, welcher die heutige Stadt, sowie die
Ortschaften Böhlitz, Schöna, Reinsdorf, Gohlis, Leutzsch,
Biederitz, Lindenau, Portitz, Pölzig, Leubnitz, Grimma,
Löbtau, Altzschendorf, Cunnersdorf, Wiederau, Stahmeln,
Thonberg, Reudnitz, Blasewitz, Neukirchen, Seller-
hausen, Auger, Grotendorf, Neustadt, Neukirchen, Zoll-
markendorf, Süderstädt, Stahnsdorf, Radebeul, Probstzella,
Döbeln, Marienberg, Oschatz, Döbeln, Radeburg, Geithain,
Leubnitz, Grimma, Schleußig, Annaberg, Blasewitz, Reins-
dorf, Böhlitz, Pölzig, Schöna, Lindenau, Leutzsch,
Grimma, Blasewitz, Cunnersdorf und Gohlis umjährt, vom 1. Oktober
laufenden Jahres ab Abgabgeber, welche, sowohl sie in
der Innung vertretene Gewerbe betreiben, derselben nicht an-
gliedern und deren Geschäften zu den Kosten der der
Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für
Wohlfahrtsarbeit getroffenen beziehungsweise unternommenen
Entschuldigungen (§ 97 der Gewerbe-Ordnung) in derselben
Weise und nach den gesetzlichen Maßstäben beigebracht verpflichtet
sind, wie die Innungsbücher und deren Geschäften.

Doch hat von dieser Innungserlaubnis auf Grund § 100 m
des erwähnten Gesetzes keinen Nutzen.

1) Arbeitgeber, deren Betriebe zu den Kosten der
Innung sind und deren Arbeit;

2) Arbeitgeber, welche Mitglieder einer anderen Innung
sind oder auf Grund des § 100 f zu den Kosten von gleich-
artigen Einrichtungen einer anderen Innung beizutragen haben,
und deren Geschäften;

3) Gewerbetreibende, welche in ihrem Gewerbe regelmäßig
neue Geschäfte nach Leistung geschäftigen, auch dann für
Abgabgeber oder Geschäften, welche durch die Leistung ihrer
Wohlfahrtsarbeit oder durch sonstige Umstände die Benutzung
jener Einrichtungen unverhältnismäßig erschwert wird, die
Verbreitung von der Werbungserlaubnis zu den Kosten derselben
ausgeschlossen werden und sich hieraus gerichtete Ansprüche
unter Ansprache der Bevölkerung berechtigt schriftlich oder
mündlich bei der unterzeichneten Aufsichtsbehörde im Stadt-
haus, Obstmarkt 3, Ecke 2. Zimmer 115, anzubringen.

Bestehende über Gewährung oder Verfolgung dieser Be-
freiung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde unter Aus-
schluß des Rechtsgerichts endgültig.

Leipzig, den 21. Juli 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.

VII. 1527. Dr. Georgi. Höchstlich.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Innungserlaubnis an den katholischen Geschäften in
den Dörfern der Amtsgerichtsbezirke

Stephan in Gohlis, Marienstraße 22,
May in Reudnitz, Krongymnasium 15. II.,
Plaue in Leipzig, Schönfeldstraße 29, III., und
Plaue in Connewitz, Unterfalkenhainer Straße 5.

sollen gegen häusliche häusliche Bezahlung nach erfolgtem Ver-
trahle unter den vorher bei der innungsbücherlichen Untersuchung
zu erledigenden Belehrungen vergeben werden.

Schultheiße, Postbeamte, welche sich an eine oder mehrere der
betreffenden Stecher- und Schreinmaterialeinlagen erfreuen können,
müssen genau Angaben enthalten:

1) Der Name, Stand und Wohnort des Besitzers, sowie

2) darüber, auf welche Stecher und welche Schreinmaterialeinlagen
sie abzählen, da das Postbeamte legt,

und sind

spätestens den 6. August dieses Jahres

bei der Königlichen Kammerdirektion Leipzig eingezogen.

Höhere Nachkunft über Anzahl und Lage der Geschäfte und der
einzelnen Unterabteilungen, sowie über die Kapazität der anbietenden
Geschäftsleute erhält die vorgenannte Kammerdirektion und die
Stadtverwaltung.

Aufschlüssel von der Bewilligung steht die Nutzung von
5 Wochentagen auf Platz 1, der Delitzscher Straße und von 3 Tagen
auf Platz 4 der Gohliser Straße.

Die Werte sind bis zum 10. August dieses Jahres an Ihre Ge-
bäude gebunden und sind bis dahin einzuhalten, welche bis dahin nicht
benutzt werden, soll abgesehen zu betrachten.

Leipzig, am 20. Juli 1888.

Rgl. Straßen- und Rgl. Bauverwaltung.

Bauaufsichts-Inspektion.

Bekanntmachung.

Der Gemeinde Leubnitz ist die Belehrung einiger Strafen-
trakte in Rücksicht genommen und zwar

a. Bierherbörde bis Kreuzweg, Böllner- und Böllnerstraße

Straße mit Böllnerstraße 1. Seite und von der Kreuzweg

Böllnerstraße und Böllnerstraße 2. Seite von 60—90 cm.

b. Bierherbörde von den 3 Böllner bis zum Grundstück des

Herren Heitner Böllner mit Thonhause von 30 ein

Werte und

c. Tract Kreuzweg, Böllner- und Böllnerstraße bis Kreuzweg

Böllner- und Böllnerstraße mit Thonhause von

40 ein. Werte.

Zudem nur die Arbeiten blemmt aufzuheben, erlaubt mir

Unternehmer, Rücksicht in die Gemeinde, 1. Obergrafschaft, zu

Erlaubnis zu nehmen und bis zum 7. August 1888, Mittwoch

12 Uhr, aufzuhängen und mit der Bezeichnung „Schlechtheit“

verschaffen, welche eingehängt werden.

Beobachtet wird die Rücksicht unter den Bewohnern, die

Erziehung der Kinder und die Abhaltung häuslicher eingehender

Öffnungen.

Leubnitz, den 20. Juli 1888.

Der Gemeinderat.

Göhring, am 21. Juli 1888.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Betriebs an Kurzgasse und Mohrenstraße bei

dem Garnison-Lazaret Leipzig — auch 1888 bis Juni 1889 —

soll an den Wiederkäuerinnen vergeben werden.

Wiederkäufer müssen die Wiedergabe vertragt mit der Kurzgasse „Kurzgasse 27.“

Leipzig, am 20. Juli 1888.

Königliches Garnison-Lazaret.

Abonnementoppreis

vierteljährlich 4½ M.

incl. Frimperle 5 M. durch die Post

bezogen 6 M. jede einzelne Nummer 20 P.

Zeitungspausa 10 P.

Gebühren für Zeitungsbücher

(in Lederbund-format gebunden)

oder Postbelehrung 60 P.

mit Postbeförderung 10 M.

Interne Zeitungspausa 20 P.

Größere Seiten kostet eine Zeitung 20 P.

Zeitungsbücher nach dem Preis der Zeitung.

Reklamen
unter den Reklamierungspreisen die Reklamie-
rung 50 P., vor den allgemeinen Nachrichten
die Reklamierung 40 P.

Zeitung sind mit der Expedition zu

leisten. — Ruhet mich nicht gewünscht.

Postleitung präzisierende oder durch Post-

bestellung.

Beziehungen der beiderseitigen Dynastien die größte Rücksicht
genommen und sich stets bemüht, das freundliche Ver-
hältnis mit England aufrecht zu erhalten, aber wie haben
bei allen wichtigen Wendepunkten der internationalen Lage
die Erfahrung gemacht, daß England nicht auf deutscher Seite
steht. Im Jahre 1870 war es England, welches ihn mit
die größte Mühe gab, Deutschland den Barbarossa zu ver-
drängen, und es war die Belagerung von Paris schriftlich als
Deutschland im Jahre 1884 die erste Kolonie in Afrika
und in Südost Asien, welche England, welches ihm mit
allen möglichen Schwierigkeiten und Hindernissen in den
Weg trat. Heute ist es der Kaiserregierung, welche England
verbietet und seine Kräfte führt, und deshalb sucht es am
politischen Himmel Wolken, die dort nicht vorhanden sind. Wir
brauchen und wollen die bestehenden Verbindungen Englands nicht zu
verlieren, sie sind wichtig, weil wichtig, aber wir müssen
die Meinungsverschiedenheit des „Standard“ noch als eine
unvermeidliche gelten lassen, um die Regierung des

„Standard“ nicht als verdeckt und hinterlistig zu empfinden.
England und Frankreich, was Gott in diesem
Jahre über das Königshaus und unser Volk verfügt hat,
ist die überall angebrachte Freude und Freiheitlichkeit dem
Kaiser und mir, ein kostbares Vermächtnis genommen.
Wir können zu Gott, das Er und uns alle Menschen
dankbar zum Segen erzielen lassen werden.

Potsdam, 20. Juli 1888.

ges. Victoria

Rohrbach und Königin.

* Dem Magistrat von Potsdam ist folgendes Dan-
schreiben zugegangen:

Dem Magistrat und den Stadtverordneten des Kreisstadt
Potsdam sage ich Mein herzlichsten Dank für die Teil-
nahme, welche Sie mir bei dem Tode St. Kaiser Wilhelms
Kaisers Friedrich, Meines treuen Schwiegersohns, ausgesprochen
haben.

Die Stadt Potsdam, welche der hochselige Kaiser seit
langen Jahren mit großer Vorliebe zugewandt war, wird Ihnen
hunderttausend danken für die ausgedrückte Begeisterung.

Bei dem Schmerz und Grauen, was Gott in diesem
Jahre über das Königshaus und Unser Volk verfügt hat,
ist die überall angebrachte Freude und Freiheitlichkeit dem
Kaiser jedoch von dieser Zeit, ob zu rational, praktisch oder ethisch
betrachtet, zu sehr verdeckt und hinterlistig zu empfinden.

Bei der überall angebrachten Freude und Freiheitlichkeit dem
Kaiser jedoch von dieser Zeit, ob zu rational, praktisch oder ethisch
betrachtet, zu sehr verdeckt und hinterlistig zu empfinden.

Bei dem Schmerz und Grauen, was Gott in diesem
Jahre über das Königshaus und Unser Volk verfügt hat,
ist die überall angebrachte Freude und Freiheitlichkeit dem
Kaiser jedoch von dieser Zeit, ob zu rational, praktisch oder ethisch
betrachtet, zu sehr verdeckt und hinterlistig zu empfinden.

Bei dem Schmerz und Grauen, was Gott in diesem
Jahre über das Königshaus und Unser Volk verfügt hat,
ist die überall angebrachte Freude und Freiheitlichkeit dem
Kaiser jedoch von dieser Zeit, ob zu rational, praktisch oder ethisch
betrachtet, zu sehr verdeckt und hinterlistig zu empfinden.

Bei dem Schmerz und Grauen, was Gott in diesem<br